**DATED January 1, 2025**

**NETFLIX IO PRODUCTIONS LLC**

5808 W Sunset Boulevard, Los Angeles 90028, CA

**DEUTSCHER DREHBUCHVERBAND E.V. (DDV)**

Markgrafendamm 24 – Haus 18, 10245 Berlin

---

# GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN / JOINT REMUNERATION AGREEMENT

**(GVR / JRA)**

# Table of Content / Inhalt

A. RECITALS / PRÄAMBEL ..... 2
B. DEFINITIONS / DEFINITIONEN ..... 3
C. ADDITIONAL REMUNERATION / FOLGEVERGÜTUNG ..... 7
D. BONUS PAYMENTS / BONUSZAHLUNGEN ..... 7
E. SECONDARY EXPLOITATION / ZWEITVERWERTUNG ..... 8
F. CREDITABLE AMOUNT / ANRECHENBARER BETRAG ..... 9
G. WRITERS MINIMUM FEE / AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG ..... 9
H. GENDER EQUALITY/ DIVERSITY / GESCHLECHTER-GLEICHSTELLUNG / DIVERSITY ..... 10
I. INTERNAL ALLOCATION BETWEEN BENEFICIARIES / ABWICKLUNG UND INTERNE VERTEILUNG ZWISCHEN BERECHTIGTEN ..... 10
J. ACCOUNTING AND PAYMENT / ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG ..... 11
K. EVALUATION / EVALUATION ..... 12
L. TERM / TERMINATION RIGHT / SCOPE OF APPLICATION / LAUFZEIT / KÜNDIGUNGSRECHT / ANWENDUNGSBEREICH ..... 12
M. ADDITIONAL TERMS / WEITERE BEDINGUNGEN ..... 13
N. JOINT PRESS RELEASE / GEMEINSAME PRESSEERKLÄRUNG ..... 15
O. CONFIDENTIALITY / VERTRAULICHKEIT ..... 15
P. FINAL PROVISIONS / SCHLUSSBESTIMMUNGEN ..... 16

| | **Deutsche Fassung** |
|---|---|
| | DIESE GVR WERDEN AM 1. Januar 2025 ZWISCHEN |
| | |
| | |
| | **Deutscher Drehbuchverband e.V. („DDV“)** |
| | Und |
| | **Netflix IO Productions LLC** |
| | ABGESCHLOSSEN |
| | |
| **A.** | **PRÄAMBEL** |
| A.1 | Die Parteien stellen diese Gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR) auf zum Zwecke der Schaffung von Transparenz und Gewährung einer angemessenen FOLGEVERGÜTUNG sowie einer fortlaufenden ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG zu Gunsten der Drehbuchautor*innen (wie nachstehend unter „BERECHTIGTE“ definiert) an NETFLIX Erlösen aus der Verwertung von PRODUKTIONEN (wie nachstehend definiert). Grundlage hierfür sind § 36 und § 32a des deutschen Urheberrechtsgesetzes („UrhG“) und die damit verbundenen Auskunftsrechte (gemäß § 32e i.V.m. § 32d UrhG) und die Artikel 18, 19 und 20 DSM-RL. Diese GVR sehen auch Vorgaben zu einer MINDESTVERGÜTUNG für BERECHTIGTE, die vom Anwendungsbereich erfasst sind, vor. Grundlage hierfür ist § 32 UrhG. |
| A.2 | Diese GVR regeln den ganz überwiegenden Teil der im Auftrag von NETFLIX hergestellten deutschsprachigen Serien- Inhalte. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein solcher Inhalt entgegen dem beiderseitigen Interesse der Parteien nicht alle Kriterien einer PRODUKTION (wie nachstehend definiert) erfüllt (z.B. nicht voll-finanziert von NETFLIX und / oder nicht deutschsprachig, etc.) und damit nicht unter den Anwendungsbereich dieser GVR fällt, werden die Parteien nach Treu und Glauben über eine Einbeziehung in diese GVR verhandeln. Dies gilt nicht für lizenzierte Produktionen nach B.25. |
| A.3 | Die Parteien sind sich einig, dass diese GVR nur für PRODUKTIONEN (wie in dieser Vereinbarung definiert) gelten. Sie lassen Art und Höhe einer (zusätzlichen) angemessenen Vergütung und / oder einer laufenden Beteiligung für Spielfilme oder andere audiovisuelle Produktionen aus anderen Genres (z.B. ggf. Dokumentationen, Animationsproduktionen, (Live-)Shows, nicht fiktionale Inhalte/ Reality TV/Scripted Reality, Spiel-/Quizsendungen, Stand-up-Inhalte, Nachrichten, Sport) unberührt. Sobald solche Produktionen von NETFLIX realisiert werden, haben die Parteien die Absicht, die angemessene FOLGEVERGÜTUNG und die kontinuierliche ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG zugunsten der BERECHTIGTEN für diese Produktionen in einer weiteren GVR zu regeln, die von den Parteien nach Treu und Glauben und auf der Grundlage der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Vergütungsstruktur verhandelt werden wird. |

| | |
|---|---|
| A.4 | Die Parteien sind sich weiter einig, dass die derzeitige durchschnittliche Anzahl von Episoden einer PRODUKTION ca. 6-8 Episoden beträgt. Sofern und soweit sich dieser Durchschnittswert wesentlich ändert, haben die Parteien die Möglichkeit, im Rahmen der in diesen GVR vorgesehenen Evaluation die GVR einvernehmlich anzupassen. |
| | |
| | **DIE PARTEIEN VEREINBAREN DAS FOLGENDE:** |
| | |
| **B.** | **DEFINITIONEN** |
| B.1 | In diesen GVR haben die in Großbuchstaben verwendeten Begriffe, die ihnen hier unter B DEFINITIONEN zugewiesene Bedeutung: |
| B.2 | **FOLGEVERGÜTUNG** – beinhaltet die COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG und die BONUSZAHLUNGEN |
| B.3 | **COMPLETER- FOLGEVERGÜTUNG** – ist die in C.1 – C.6 geregelte Vergütung der BERECHTIGTEN, die im Lichte der Nutzungen einer PRODUKTION von NETFLIX für jeweils einen Fünfjahreszeitraum ab dem STARTDATUM geregelt und von NETFLIX zu zahlen ist.<br><br>Die Parteien halten fest, dass ein Erfolg, der zu Zahlungen nach diesen GVR führt, auch in solchen Fällen vorliegen kann, in denen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs auf Fairnessausgleich gem. 32a Abs. 2 UrhG nicht erfüllt sein müssen, aber durchaus erfüllt sein können. |
| B.4 | **FOLGEVERGÜTUNGS-SCHWELLE** – ist die Schwelle, die zur Zahlung der jeweiligen COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG erreicht werden muss: 10 Millionen COMPLETER. |
| B.5 | **BONUSZAHLUNGEN** sind der SEASON LAUNCH BONUS, der RENEWAL BONUS und der SHOW COMPLETION / FINAL BONUS. |
| B.6 | **SEASON LAUNCH BONUS** – Bonuszahlung für die Veröffentlichung einer PRODUKTION auf dem NETFLIX SERVICE, die für jede Episode der PRODUKTION an den BERECHTIGTEN des jeweiligen EPISODENDREHBUCHS von NETFLIX gezahlt wird |
| B.7 | **RENEWAL BONUS** – Bonuszahlung als Anerkennung für die Verlängerung einer PRODUKTION durch eine weitere Staffel, die für jede Episode einer PRODUKTION an den jeweils BERECHTIGTEN von NETFLIX gezahlt wird. Voraussetzung dafür ist die verbindliche Entscheidung seitens NETFLIX, eine Folgestaffel der PRODUKTION, also jeweils eine zweite, dritte Staffel etc. in Auftrag zu geben, wobei ein Auftrag als nicht gegeben angesehen wird, wenn dieser vor dem Fälligwerden des RENEWAL BONUS gemäß Ziffer J.2 zurückgezogen, gekündigt oder die Folgestaffel der Produktion von Netflix offiziell aufgegeben wird. |
| B.8 | **SHOW COMPLETION / FINAL BONUS** – Bonuszahlung bei Ende einer Serie, zu der die PRODUKTION gehört, die für jede Episode der letzten Staffel an den BERECHTIGTEN von NETFLIX gezahlt wird, vorausgesetzt jedoch, dass die Serie bereits aus drei Staffeln besteht, also frühestens wenn eine Serie mit der dritten Staffel endet. Für PRODUKTIONEN, die zu Serien gehören, die vor der dritten Staffel enden, wird der COMPLETION/ FINAL BONUS nicht gezahlt. |
| B.9 | **GRUNDVERGÜTUNG –** ist die für die jeweiligen BERECHTIGTEN im Sinne dieser GVR als Gage oder Honorar individualvertraglich vereinbarte Vergütung, die ihnen für ihre Arbeit und/ oder Werkerstellung im Zusammenhang mit der PRODUKTION gezahlt wird. |

| | |
|---|---|
| B.10 | **BERECHTIGTE** – sind alle Urheber im Sinne der geltenden Urheberrechtsgesetze ihres Wohnsitzes oder Deutschlands, die ein EPISODENDREHBUCH (oder mehrere) schreiben (oder mit anderen BERECHTIGTEN zusammen schreiben), d.h. alle Entwürfe inklusive aller Fassungen, auf denen das finale EPISODENDREHBUCH basiert, sowie alle Urheber im Sinne des geltenden deutschen Urheberrechtsgesetzes (unabhängig von ihrer Nationalität und/oder Mitgliedschaft im DDV), die in sonstiger Weise als Drehbuchautoren und Drehbuchautorinnen an einer PRODUKTION mitwirken (insbesondere im Hinblick auf TREATMENT), denen Ansprüche aus § 32a UrhG zustehen können, es sei denn sie gehören zu den in Ziffer B.11 genannten AUSNAHMEFÄLLEN. |
| B.11 | Nicht zu den BERECHTIGTEN zählen.<br><br>(i) Autor*innen/Urheber*innen, die das KONZEPT für die PRODUKTION (mit-)erstellen, ohne an der Erstellung eines TREATMENTS oder eines EPISODENDREHBUCHS mitzuwirken. Sofern das KONZEPT als Basis für die PRODUKTION zu Grunde gelegt wird, werden die jeweiligen Autor*innen/Urheber*innen nicht nach diesen GVR, sondern gesondert/zusätzlich auf Grundlage einer individuellen, nach Treu und Glauben zu verhandelnden Vereinbarung für ihre Arbeit an einem solchen KONZEPT vergütet.<br><br>(ii) Autor*innen/Urheber*innen, die, für den Fall, dass die PRODUKTION nicht auf Basis eines vorher erstellten KONZEPTs hergestellt wird, das Pilotskript für die PRODUKTION, welches quasi ersatzweise zu einem KONZEPT als schöpferische Grundlage für die PRODUKTION dient, (mit)erstellen, ohne an der Erstellung des TREATMENTS/OUTLINE oder des EPISODENDREHBUCHS/der EPISODENDREHBÜCHER für eine oder mehrere Episoden der PRODUKTION mitgewirkt zu haben, vorausgesetzt, das Pilotskript wird nicht zu einem tatsächlich im Rahmen der PRODUKTION verfilmten EPISODENDREHBUCH.<br><br>(iii) zur Klarstellung: Musikurheber (Textdichter);<br><br>(iv) Begünstigte einer kollektiven Vergütungsvereinbarung, die Residuals oder andere Vergütungen für ihre Leistungen, an die die FOLGEVERGÜTUNG dieser GVR geknüpft ist, vorsieht, z. B. US-amerikanische, britische und kanadische Guild-Mitglieder, soweit diese für eine PRODUKTION unter Geltung einer solchen anwendbaren Vereinbarung tätig werden;<br><br>(v) Bilaterale Sondervereinbarungen: In seltenen Einzelfällen, in denen außergewöhnliches „high profile talent“ gesonderte Vereinbarungen direkt mit NETFLIX oder einem mit NETFLIX verbundenen Unternehmen hinsichtlich einer oder mehrerer PRODUKTIONEN getroffen hat, und diese Vereinbarungen bereits ausdrücklich eine Zahlung nach den Grundsätzen einer angemessenen und fairen Vergütung vorsehen, z.B. weil diese Vereinbarung eine außerordentlich hohe Pauschalvergütung enthält, die unter anderem eine Vergütung anstelle der Zahlungen nach dieser GVR beinhaltet<br><br>Zur Klarstellung: Folgende Kreative zählen mangels Urhebereigenschaft im Sinne des Urheberrechts ebenfalls nicht zu den BERECHTIGTEN:<br><br>- Kreative, die, ohne an der Erstellung eines TREATMENTS oder eines EPISODENDREHBUCHS mitzuwirken, als Showrunner / Executive Producer im Rahmen der PRODUKTION tätig sind.<br>- Kreative, die nicht an eigentlichen Schreibleistungen mitgewirkt haben, insbesondere Teilnehmer am Writers‘ Room, wenn ihre Teilnahme sich auf verbale Beiträge beschränkt und sie nicht (schriftlich) zur erforderlichen Schwelle an Schöpfungshöhe im Sinne des Urheberrechts beitragen. |

| | |
|---|---|
| B.12 | **KONZEPT** – ist ein Konzept, bestehend aus Logline, Setting, Charakterstruktur, Tonalität, ggf. Erzählbogen/Episodenbreakout und Figurenbögen für eine PRODUKTION (d. h. die Entwicklung, die die Figuren innerhalb des Erzählbogens einer Staffel durchlaufen). Klarstellung: Das Treatment ist nicht Teil des Konzepts. |
| B.13 | **TREATMENT** – ist die Struktur einer Episode, die in Szenen unterteilt ist, die in der Regel als (Bilder-)Treatment oder Outline bezeichnet wird, wobei etwaige andere entsprechende in der Branche/von NETFLIX verwendeten Bezeichnungen mitumfasst sind.<br><br>**Beat-Sheet oder (Bilder-)Treatment** ist eine Aufgliederung aller Szenen oder „beats“ in Stichpunkten. Jeder Beat steht für eine Veränderung in der Erzählung, z. B. wenn eine Figur eine Entscheidung trifft oder eine Enthüllung, die die Handlung verändert.<br><br>Eine **Outline** ist eine Aufgliederung einer einzelnen Episode. Sie enthält die allgemeine Handlung und die emotionalen Bögen der Episode, die Handlungen und die beteiligten Figuren. Außerdem werden die wichtigsten Punkte der Handlung, die Entwicklung der Figuren und eventuelle Cliffhanger oder Auflösungen hervorgehoben. |
| B.14 | **EPISODENDREHBUCH** – ist das Drehbuch für eine Episode einer PRODUKTION. |
| B.15 | **BERECHTIGTEN-ANTEIL** – ist der jeweilige Anteil jedes BERECHTIGTEN an der FOLGEVERGÜTUNG und ZWEITVERWERTUNGS-BETEILIGUNG nach den Abschnitten C und D. |
| B.16 | **COMPLETER –** in Übereinstimmung mit den üblichen und gängigen Geschäftspraktiken von NETFLIX, derzeit jeder Account, der mindestens 90% der Laufzeit gesehen hat. Das Completer Modell gemäß Satz 1 stellt für diese GVR die relevante Performance-Kennzahl im Hinblick auf die Art des von NETFLIX in diesem Fall erbrachten Dienstes dar. |
| B.17 | **DSM-RL –** RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG |
| B.18 | **ABSCHLUSSDATUM** – 1. Januar 2025 |
| B.19 | **UrhG** – Deutsches Urheberrechtsgesetz. |
| B.20 | **DEUTSCHER PRODUZENT** – Eine Filmproduktionsgesellschaft mit Sitz in Deutschland, die vertraglich zur Herstellung und Lieferung einer PRODUKTION an NETFLIX verpflichtet ist. Für den Fall, dass NETFLIX oder ein mit NETFLIX verbundenes Unternehmen beschließen, eine PRODUKTION selbst und / oder mittels eines Dienstleisters durchzuführen, gilt NETFLIX als DEUTSCHER PRODUZENT im Sinne dieser GVR. |
| B.21 | **GVR** – Diese Gemeinsame Vergütungsregeln. |
| B.22 | **LIMITED SERIES** - PRODUKTIONEN, deren Laufzeit nur für eine Staffel konzipiert ist. |
| B.23 | **NETFLIX** – Netflix IO Productions LLC und alle verbundenen Netflix-Unternehmen. |

| | |
|---|---|
| B.24 | **NETFLIX SERVICE** – ist der weltweit agierende Entertainment-Service, der seinen Nutzern On-Demand-Zugang zu Film-, TV- und anderen Inhalten bietet (in der gegenwärtig angebotenen Version des Services und in derjenigen, die sich gegebenenfalls in der Zukunft daraus entwickelt); |
| B.25 | **PRODUKTION** – ist jede Staffel einer fiktionalen Realfilm-Serie, die von NETFLIX in Auftrag gegeben sowie vollfinanziert wird (was auch bei Filmförderung jeder Art, Subventionen und Steuererleichterungen als erfüllt gilt) und von einem DEUTSCHEN PRODUZENTEN in der deutschsprachigen Originalversion produziert wird, unabhängig davon, an welchem Ort die Herstellung tatsächlich erfolgt. Lizenzproduktionen sind davon nicht umfasst (z. B. (ohne Einschränkung auf dieses Beispiel) Inhalte, die von einem deutschen Rundfunkunternehmen in Auftrag gegeben und an NETFLIX lizenziert wurden. |
| B.26 | **ZWEITVERWERTUNGS-BETEILIGUNG** – ist der Anteil der BERECHTIGTEN an den ZWEITVERWERTUNGS-ERTRÄGEN, wie in diesen GVR geregelt. |
| B.27 | **BRUTTO-ZWEITVERWERTUNGS-ERTRÄGE** – sind alle tatsächlich bei NETFLIX eingehenden Erträge aus allen Verwertungen / Nutzungen der PRODUKTION durch Dritte. Dazu gehören insbesondere lineare, non-lineare und / oder physische Home-Entertainment-Nutzungen (z. B. DVD, BluRay) der PRODUKTION durch diese Dritten, d.h. nicht mit NETFLIX verbundene Unternehmen. |
| B.28 | **STARTDATUM** – ist das Datum, zu dem eine Episode einer PRODUKTION erstmals für den Abruf über den NETFLIX-SERVICE zur Verfügung gestellt wird. |
| B.29 | **LAUFZEIT** – ist der in Abschnitt K.1 dieser GVR genannte Geltungszeitraum einschließlich aller Erweiterungen und Verlängerungen. |
| B.30 | **AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG** – ist das vom EPISODENBUDGET abhängige Mindesthonorar, das Autoren für ein EPISODENDREHBUCH mit oder ohne TREATMENT, eine Mindestanzahl von drei Drehbuch-Entwürfen sowie einer Polish- Version zugrunde gelegt, für eine auf 35 bis 55 Minuten angelegte Episode einer PRODUKTION, pro Episode erhalten. Zur Klarstellung: Das KONZEPT und die Teilnahme am Writers Room werden nach individueller Vereinbarung gesondert vergütet.<br>Diese AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG umfasst, das Grundhonorar und die Vergütung des Rechteerwerbs.<br>Für den Fall, dass mehrere Urheber als Ko-Autoren am Skript für eine Episode mitwirken, wird die AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG zwischen den Urhebern aufgeteilt.<br>Die AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG versteht sich zzgl. Umsatzsteuer. |
| B.31 | **EPISODENBUDGET** – ist das genehmigte ("locked") Budget einer Episode, d. h. die budgetierten tatsächlichen direkten Drittkosten, die ausschließlich und unmittelbar im Zusammenhang mit der Episode anfallen, abzüglich aller erstattungsfähigen Steuern (zur Klarstellung: Fördermitel und Tax Incentives stellen keine erstattungsfähigen Steuern im Sinne dieser Definition dar) und Überschreitungsreserve. |
| **Annexe** | |
| | Anlage 1: Berechnungsbeispiel COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG |
| | Anlage 2: Berechnungsbeispiel Anrechenbarer Betrag |

| | |
|---|---|
| **C.** | **FOLGEVERGÜTUNG** |
| | **COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG** |
| C.1 | NETFLIX zahlt der Gesamtheit der BERECHTIGTEN eine laufende COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG pro jeweils erreichter FOLGEVERGÜTUNGS-SCHWELLE pro PRODUKTION während der Auswertung der PRODUKTION auf dem NETFLIX SERVICE wie in C.2 bis C.5 dargelegt: |
| C.2 | Für die ersten fünf Jahre ab dem STARTDATUM einer PRODUKTION beträgt für sie die COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG EUR 49.250,00. |
| C.3 | Für den zweiten Fünfjahreszeitraum nach STARTDATUM einer PRODUKTION beträgt die COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG EUR 34.475,00 . |
| C.4 | Für alle weiteren Fünfjahreszeiträume nach STARTDATUM einer PRODUKTION sowie nach Ablauf der ersten und zweiten Fünfjahreszeiträume beträgt die COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG jeweils EUR 19.700,00. |
| | Mit Ablauf eines jeden der oben genannten Fünfjahreszeiträume erfolgt für die Anzahl der COMPLETER unterhalb einer FOLGEVERGÜTUNGS-SCHWELLE eine Pro-rata-Zahlung auf die betreffende COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG (C.2, C.3 oder C.4).<br>Die Pro-Rata-Zahlung wird wie folgt berechnet:<br>$$\frac{COMPLETER \times jeweilige\ COMPLETER - FOLGEVERGÜTUNG}{10.000.000}$$<br>Die Anzahl der COMPLETER wird nach Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt und beginnt mit dem jeweils nächsten Fünfjahreszeitraum neu. |
| C.6 | NETFLIX hat mit BFFS/ Ver.di erneuerte GVR „Series Renewal“ mit Geltung ab dem 1. Januar 2025 abgeschlossen.<br>NETFLIX gewährt dem DDV ein einmaliges Wahlrecht, für alle PRODUKTIONEN, deren erster Drehtag ab dem 1.1.2025 stattfindet bzw. stattgefunden hat, anstelle der COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG gem. den Abschnitten C.1 bis C.5 die „Series Renewal“-Version der COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG zu wählen. Im Falle der Ausübung des Wahlrechts gilt die „Series Renewal“-Version der COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG für alle PRODUKTIONEN, deren erster Drehtag ab dem 1.1.2025 stattfindet bzw. stattgefunden hat, für die verbleibende Laufzeit dieser GVR. Das Wahlrecht kann von DDV durch schriftliche Mitteilung ausgeübt werden, innerhalb von 8 Wochen nach Zusendung sämtlicher Konditionen der „Series Renewal“-Version durch NETFLIX. Soweit das Wahlrecht nicht oder nicht fristgerecht von DDV ausgeübt wird, gelten weiterhin die Bedingungen der Abschnitte C.1 bis C.5 dieser GVR für alle PRODUKTIONEN für die gesamte LAUFZEIT dieser GVR. |
| | Anlage 1 enthält Berechnungsbeispiele. |
| **D.** | **BONUSZAHLUNGEN** |

| | |
|---|---|
| D.1 | Die nachfolgenden BONUSZAHLUNGEN werden zusätzlich zur COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG jeweils für ein EPISODENDREHBUCH gezahlt (unabhängig davon, wie viele Autoren beteiligt sind; einschließlich der Vorstufen des EPISODENDREHBUCHS wie z.B. TREATMENT/OUTLINES).<br><br>Die Parteien sind sich einig, dass die BONUSZAHLUNGS-Regelung den überwiegenden Teil der Fälle im Rahmen der PRODUKTIONEN abdecken wird. Sollte es Szenarien (z.B. außergewöhnliche Langzeiterfolge, abweichende Finanzierungsstruktur, z.B. majoritäre Ko-Produktion) geben, die hier dennoch nicht behandelt werden, vereinbaren die Parteien, in solchen Fällen eine Arbeitsgruppe zu bilden, um zu evaluieren, wie mit diesen Fällen verfahren werden soll. |
| D.2 | SEASON LAUNCH BONUS<br><br>Der SEASON LAUNCH BONUS beträgt EUR 2.600,00.<br><br>Für LIMITED SERIES erhöht sich der SEASON LAUNCH BONUS auf EUR 4.550,00 pro Episode. Sollte eine LIMITED SERIES dennoch um weitere Staffeln verlängert werden, wird der bereits gezahlte SEASON LAUNCH BONUS auf den RENEWAL BONUS für die nächste Staffel angerechnet.<br><br>Für den Fall einer unerwarteten außergewöhnlichen Performance einer PRODUKTION und diese dennoch nach nur einer Staffel endet, wird sie rückwirkend als LIMITED SERIES behandelt. In diesem Fall gelten alle Regelungen für LIMITED SERIES, einschließlich der Verrechnung des SEASON LAUNCH BONUS, falls die Serie verlängert wird. |
| D.3 | RENEWAL BONUS<br><br>Der RENEWAL BONUS beträgt EUR 3.500,00.<br><br>Der RENEWAL BONUS wird für maximal drei weitere Folgestaffeln gezahlt. Das bedeutet, dass ein BERECHTIGTER eines EPISODENDREHBUCHS in Staffel 1 den RENEWAL BONUS maximal bis einschließlich Staffel 4 erhalten würde. Ein BERECHTIGTER eines EPISODENDREHBUCHS in Staffel 2 würde den RENEWAL BONUS bis einschließlich Staffel 5 erhalten. |
| D.4 | COMPLETION/FINAL BONUS<br><br>Der COMPLETION/FINAL BONUS beträgt EUR 2.400,00.<br><br>Für PRODUKTIONEN, die zu einer Serie gehören, die vor der dritten Staffel enden, wird der COMPLETION BONUS nicht gezahlt.<br><br>Im Falle eines "Relaunch" der Serie wird der bereits ausgezahlte COMPLETION/FINAL BONUS mit dem dann fälligen RENEWAL BONUS verrechnet. |
| D.5 | Sollte ein EPISODENDREHBUCH von mehreren BERECHTIGTEN gemeinsam oder nacheinander (d.h. nur für einzelne Entwicklungsstufen während der Entwicklung) geschrieben worden sein, wird der jeweilige BONUS anteilig unter den BERECHTIGTEN aufgeteilt. |
| **E.** | **ZWEITVERWERTUNG** |

| | |
|---|---|
| E.1 | NETFLIX verpflichtet sich, der Gesamtheit der BERECHTIGTEN einen Anteil von 5 % an den Netto-Zweitverwertungs-Erträgen zu zahlen. Die Netto-Zweitverwertungserträge ergeben sich aus den BRUTTO-ZWEITVERWERTUNGS-ERTRÄGEN abzüglich folgender Beträge: (i) Vertriebsprovisionspauschale in Höhe von 25%, (ii) pauschale Vertriebskosten von 10% und (iii) tatsächliche, branchenübliche und nachgewiesene Kosten für die Erstellung einer nicht-deutschsprachigen Untertitelung oder Synchronisation / Voice-Over-Version, die gesondert für die Zweitverwertung hergestellt wird. |
| **F.** | **ANRECHENBARER BETRAG** |
| F.1 | Die Parteien vereinbaren mit dieser GVR, dass im dritten Fünfjahreszeitraum nach dem STARTDATUM und gegebenenfalls in einem der folgenden Fünfjahreszeiträume (falls keine, auch keine anteilige COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG im dritten Fünfjahreszeitraum zu zahlen ist) eine Anrechnung von 10% der GRUNDVERGÜTUNG, die die/der jeweilige BERECHTIGTE für seine Beteiligung einer PRODUKTION erhalten hat, auf seinen / ihren BERECHTIGTEN-ANTEILS aus der COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG für den dritten und die folgenden Fünfjahreszeiträume vor Auszahlung dieses BERECHTIGTEN-ANTEILS erfolgt, bis der 10%-Anteil erreicht ist. |
| | Anlage 2 enthält Berechnungsbeispiele. |
| **G.** | **AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG** |
| G.1 | Die AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG beträgt abhängig vom EPISODENBUDGET:<br>- für alle Autoren-Verträge, die zwischen Unterzeichnung dieser GVR und dem 30. Juni 2025 abgeschlossen werden: |

| EPISODENBUDGET in EUR mindestens | AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG in EUR |
|---|---|
| 1,25 Mio. | 35.000 |
| 2,5 Mio. | 42.500 |

- für alle Autoren-Verträge, die ab dem 1. Juli 2025 abgeschlossen werden:

| EPISODENBUDGET in EUR mindestens | AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG in EUR |
|---|---|
| 1,25 Mio. | 37.000 |
| 2,5 Mio. | 44.000 |

| | |
|---|---|
| | Für Episoden einer PRODUKTION mit einem EPISODENBUDGET von unter EUR 1.25 Mio. kann NETFLIX die AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG reduzieren, jedoch maximal um 20%. |
| G.2 | Für den Fall, dass das jeweilige EPISODENDREHBUCH für eine Episode von unter 35 Minuten angelegt ist, erfolgt eine Pro-Rata-Zahlung auf Basis der AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG für eine 45 Minuten Episode. , Dies gilt abweichend in Bezug auf die AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG für EPISODENBUDGETS zwischen 1,25 Mio EUR und 2,5 Mio EUR basierend auf einem Betrag von EUR 36.000 für alle ab dem 1.7.2025 abgeschlossenen Autoren-Verträge. |
| G.3 | Soweit Autoren bei Vertragsschluss nachweislich noch nicht über die Erfahrung einer Verfilmung ihrer Drehbücher mit einer Gesamtlänge von mindestens 180 Minuten zur hochwertigen kommerziellen Verwertung, d.h. für eine TV-, kommerzielle Kino- und/oder Streaming-Produktion, verfügen, können die vorbenannten AUTOREN MINDESTVERGÜTUNGEN von NETFLIX reduziert, jedoch maximal um bis zu 20% unterschritten werden. |
| G.4 | Oberhalb der AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG ist die Vergütung frei verhandelbar, und die Parteien halten fest, dass die AUTOREN MINDESTVERGÜTUNG nicht als Regelvergütung verstanden werden darf. |
| **H.** | **GESCHLECHTER-GLEICHSTELLUNG / DIVERSITY** |
| H.1 | NETFLIX ist ein Arbeitgeber und Auftraggeber von Produktionen, der für Chancengleichheit steht und sich für die Gleichstellung der Geschlechter sowie für *diversity* und Inklusion in seinen PRODUKTIONEN einsetzt.<br><br>NETFLIX verpflichtet sich darüber hinaus, diese Grundsätze auch bei der Arbeit an PRODUKTIONEN mit cast und crew und Produktionspartnern und deren Mitarbeitern zu berücksichtigen und bei Bedarf entsprechende Unterstützung zu leisten, wie es in den NETFLIX-eigenen Richtlinien "Our Commitment to Respect"(in der jeweils aktuellen Fassung) widerspiegelt. |
| **I.** | **ABWICKLUNG UND INTERNE VERTEILUNG ZWISCHEN BERECHTIGTEN** |
| I.1 | Sofern mehrere BERECHTIGTE gemeinsam oder nacheinander (d.h. nur für einzelne Entwicklungsstufen während der Entwicklung) ein TREATMENT und/oder EPISODENDREHBUCH geschrieben haben, stehen ihnen die FOLGEVERGÜTUNG, sowie die ZWEITVERWERTUNGS-BETEILIGUNG gegenüber NETFLIX als Gesamtgläubiger und untereinander jeweils anteilig entsprechend ihrer Schaffensanteile zu.<br><br>Die Verteilung der FOLGEVERGÜTUNG sowie der ZWEITVERWERTUNGS-BETEILIGUNG unter den BERECHTIGTEN erfolgt nach Maßgabe einer entsprechenden Mitteilung der BERECHTIGTEN über ihre Aufteilung der FOLGEVERGÜTUNG sowie der ZWEITVERWERTUNGS-BETEILIGUNG. Diese Mitteilung haben die BERECHTIGTEN (ggf. über den DEUTSCHEN PRODUZENTEN) NETFLIX bis spätestens zum STARTDATUM der betreffenden PRODUKTION vorzulegen.<br><br>NETFLIX akzeptiert jede Aufteilung der Anteile zwischen den BERECHTIGTEN und erkennt jede von den BERECHTIGTEN oder dem beteiligten DDV getroffene Aufteilungsentscheidung als nachvollziehbar und angemessen an, ohne jedoch eine Bewertung des kreativen Beitrags der einzelnen BERECHTIGTEN zu machen.<br><br>Bei Uneinigkeit zwischen den BERECHTIGTEN einer PRODUKTION hinsichtlich der Aufteilung der Anteile oder, wenn NETFLIX die Mitteilung über die Aufteilung aus anderen Gründen nicht vorliegt, ist NETFLIX berechtigt, die fragliche Vergütung mit schuldbefreiender Wirkung auf ein |

| | |
|---|---|
| | gem. § 372 BGB zu errichtendes Treuhandkonto auszuzahlen. Von diesem Treuhandkonto erfolgt die Auszahlung an die BERECHTIGTEN ohne weitere Vorbehalte von NETFLIX, sobald die betroffenen BERECHTIGTEN eine Einigung über die Allokation erzielt und diese mitgeteilt haben. |
| I.2 | Eine zwischen einem einzelnen BERECHTIGTEN und dem Produzenten individuell vertraglich vereinbarte Gewinn- und / oder Erfolgsbeteiligung (z. B. Escalator, Gewinnbeteiligung, etc.) wird nicht auf die Ansprüche der BERECHTIGTEN angerechnet. |
| **J.** | **ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG** |
| J.1 | Ab Geltung der GVR findet eine kalenderjährliche Abrechnung über die COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG und ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG statt, jeweils spätestens zum 31. März des Folgejahres.<br><br>Die jährliche Auskunft über den Umfang der aus der Werknutzung gezogenen Erträge und Vorteile erfolgt in Bezug auf die Eigennutzungen von NETFLIX (ausschließlich) durch die Berichterstattung zu den COMPLETER-Zahlen und in Bezug auf Zweitverwertungen durch Mitteilung der Erträge und Vorteile, aufgeteilt nach Lizenzgebiet, Lizenznehmer und Lizenzgebühr.<br><br>Sobald die FOLGEVEGÜTUNGS-SCHWELLE erreicht ist, wird die entsprechende COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG nach Abrechnung für das jeweilige Jahr ausgezahlt – ungeachtet des Fünfjahreszeitraums.<br><br>Pro-Rata Zahlungen bei (noch) nicht erreichter FOLGEVERGÜTUNGS-SCHWELLE: Die Jahresabrechnungen weisen die aktuellen Zahlen aus, die sich nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums ergebende anteilige Zahlung wird nach Ablauf dieses Fünfjahreszeitraums ausgezahlt. |
| J.2 | Die BONUSZAHLUNGEN erfolgen spätestens zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch auf den jeweiligen BONUS entstanden ist (z.B. Veröffentlichung einer PRODUKTION auf dem Netflix Service am 1. Oktober 2025, SEASON LAUNCH BONUS Auszahlung bis zum 31. Dezember 2026).<br><br>Protokollnotiz: Die Parteien werden sich darüber verständigen, den Auszahlungprozess für die BONUSZAHLUNGEN im Fälligkeitsjahr sofern möglich an die Auszahlungszeitpunkte der COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG anzupassen. |
| J.3 | Die Zahlungen nach diesen GVR verstehen sich jeweils zuzüglich einer etwa geschuldeten Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. |
| J.4 | Wenn die von NETFLIX nach Maßgabe dieser GVR ermittelten COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNGs- sowie ZWEITVERWERTUNGS-BETEILIGUNGS-Ansprüche aller BERECHTIGTEN für eine PRODUKTION insgesamt 2.000,00 EUR im betreffenden Abrechnungs-Jahreszeitraum nicht überschritten haben, ist dies dem DDV mitzuteilen, und die auszuzahlenden Beträge sind jeweils auf den nächsten Abrechnungszeitraum vorzutragen. |
| J.5 | Der DDV kann auf eigene Kosten (sofern im Folgenden nicht anders bestimmt) einen zugelassenen unabhängigen dritten Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder einen Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer, der zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet ist, mit der Prüfung der Unterlagen beauftragen, die nach billigem Ermessen erforderlich sind, um die Richtigkeit der Buchführungsunterlagen im Rahmen dieser GVR zu überprüfen. |

| | |
|---|---|
| | Dem/Der Prüfer*in ist es nicht gestattet, ohne vorherige Genehmigung Kopien anzufertigen oder Dokumente oder Daten aus den Räumlichkeiten von NETFLIX zu entfernen.<br><br>NETFLIX wird die Buchprüfung in einer in Deutschland bestehenden Niederlassung ermöglichen, oder in Ermangelung einer solchen Niederlassung, an einem europäischen Standort.<br><br>Das Buchprüfungsrecht besteht für die Dauer von drei Jahren nach Erhalt einer Abrechnung über die der Abrechnung zugrundeliegende gesamte Abrechnungsperiode. |
| J.6 | Eine Buchprüfung im Sinne dieses Abschnitts (i) darf nur nach Ankündigung gegenüber NETFLIX mindestens dreißig (30) Tage im Voraus erfolgen; (ii) ist ab Beginn der Buchprüfung auf maximal fünf (5) Werktage vor Ort beschränkt und; (iii) darf nicht öfter als einmal pro Abrechnung erfolgen. |
| J.7 | Ergibt die Prüfung einen Fehlbetrag des korrekten Berechtigen-Anteils für den geprüften Zeitraum, stellt DDV NETFLIX eine Kopie des Prüfberichtes zur Verfügung und NETFLIX zahlt den fehlenden Betrag an die BERECHTIGTEN aus.<br><br>Ergibt die Prüfung einen Fehlbetrag von mehr als 5% des korrekten Berechtigen-Anteils für den geprüften Zeitraum, ersetzt NETFLIX dem DDV die angemessenen nachgewiesenen Kosten der Buchprüfung. |
| **K.** | **EVALUATION** |
| K.1 | Die Parteien werden sich spätestens 9 Monate vor Ende der LAUFZEIT über möglicherweise notwendige Ergänzungen, Änderungen und/oder Zusätze dieser GVR verständigen. |
| **L.** | **LAUFZEIT / KÜNDIGUNGSRECHT / ANWENDUNGSBEREICH** |
| L.1 | Die LAUFZEIT dieser GVR beginnt mit dem ABSCHLUSSDATUM und endet am 31. Dezember 2027. |
| L.2 | Die Parteien haben sich darauf geeinigt, dass die Anwendbarkeit der FOLGEVERGÜTUNG (COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG und BONUSZHLUNGEN) und der ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG auf die PRODUKTIONEN von folgenden Kriterien abhängt: (i) erster Drehtag der Produktion sowie (ii) spätester Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse der Autorenverträge für die jeweilige PRODUKTION. Im Folgenden werden die spezifischen Bedingungen und Ausnahmen aufgeführt, welche die Anwendbarkeit dieser Regelungen präzisieren: |
| L.3 | Auf PRODUKTIONEN, für die sämtliche Autorenverträge zwischen dem 1. Januar 2020 und der Unterschrift dieser GVR geschlossen wurden, und deren 1. Drehtag zwischen dem 1. Januar 2020 und spätestens 3 Jahre nach dem Ende der LAUFZEIT stattfindet finden die COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG (Abschnitt C.) und ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG (Abschnitt E. Anwendung.<br><br>Die BONUSZAHLUNGEN (Abschnitt D.) finden auf diese PRODUKTIONEN keine Anwendung. NETFLIX erklärt sich jedoch bereit, für diese PRODUKTIONEN eine einmalige Bonus-Pauschalzahlung in Höhe von 10% der Summe der für die jeweiligen PRODUKTION bis zum 31. Dezember 2023 angefallenen COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG an die BERECHTIGTEN zu zahlen. |
| L.4 | Auf PRODUKTIONEN, für die sämtliche Autorenverträge zwischen dem 1. Januar 2024 und dem Ende der LAUFZEIT abgeschlossen wurden, und deren 1. Drehtag zwischen dem 1. Januar 2024 und spätestens 3 Jahre nach dem Ende der LAUFZEIT stattfindet, finden die COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG, die BONUSZAHLUNGEN und die ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG Anwendung. |

| | |
|---|---|
| L.5 | Auf alle PRODUKTIONEN, für die sämtliche oder ein Teil der Autorenverträge vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossen wurden, und deren 1. Drehtag vor dem 1. Januar 2020 oder bis spätestens 3 Jahre nach dem Ende der LAUFZEIT stattgefunden hat, finden weder die COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG oder die BONUSZAHLUNGEN noch die ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG Anwendung. NETFLIX kann jedoch ohne Präjudiz für PRODUKTIONEN, auf die diese Kriterien zutreffen, auf Basis einer Einzelfallentscheidung (und entsprechend den GVR mit BFFS/ Ver.di) die COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG und die ZWEITVERWERTUNGBETEILIGUNG zur Anwendung bringen. Für diese PRODUKTIONEN finden in dem Fall die betreffenden Bestimmungen und Bedingungen dieser GVR Anwendung. |
| L.6 | Haben die Parteien am Ende der LAUFZEIT keine neuen GVR abgeschlossen und sind Verhandlungen im Gange, so werden diese GVR während dieser Verhandlungen bis zum Inkrafttreten von neuen GVR automatisch verlängert mit einer jederzeitigen Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende. |
| L.7 | Für alle PRODUKTIONEN, die während der LAUFZEIT in den Anwendungsbereich dieser GVR fallen, und/ oder PRODUKTIONEN für die die Bedingungen dieser GVR auf Basis einer Einzelfallentscheidung von NETFLIX Anwendung finden, gelten – soweit anwendbar - die COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG, BONUSZAHLUNGEN und ZWEITVERWERTUNGS-BETEILIGUNG weiter, es sei denn diese GVR werden durch Kündigung nach Abschnitt L.8 vorzeitig beendet, oder die Parteien vereinbaren bei Evaluation dieser GVR eine abweichende Regelung. |
| L.8 | Um eventuelle Doppelzahlungen von NETFLIX zu vermeiden, erhält NETFLIX ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass nach einem in Deutschland neu eingeführten Gesetz<br><br>(i) Einrichtungen zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten wie zum Beispiel Verwertungsgesellschaften, seien es staatliche oder sonstige (A) Ansprüche nach §§ 18, 19, 20 DSM-RL und / oder 32, 32a UrhG und / oder (B) Nutzungsrechte nach §§ 88, 89 UrhG wahrnehmen<br><br>und / oder<br><br>(ii) Vergütungen der Höhe nach an BERECHTIGTE für deren Beiträge zu einem audiovisuellen Werk festlegt werden, z.B. in Form einer gesetzlichen Abgabepflicht.<br><br>Dieses Kündigungsrecht muss schriftlich ausgeübt werden. Die Kündigung wird wirksam ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtungen zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten die in (i) genannten Ansprüche tatsächlich geltend machen und / oder die in (ii) genannten Vergütungen festgelegt werden.<br><br>Für den Fall, dass eine solche neue Gesetzgebung absehbar ist, wird Netflix vor Ausspruch einer Kündigung mit dem DDV absprechen, ob eine Anpassung dieser GVR möglich ist. |
| L.9 | Das Kündigungsrecht nach Ziffer L.8 gilt hinsichtlich der Verpflichtung aus Ziffer L.7 auch nach dem Außerkrafttreten dieser GVR weiter fort. |
| **M.** | **WEITERE BEDINGUNGEN** |

| | |
|---|---|
| M.1 | Die Rechteeinräumung durch die, BERECHTIGTEN zugunsten des DEUTSCHEN PRODUZENTEN richtet sich nach der zwischen ihnen abgeschlossenen individuellen Vereinbarung. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich um eine übliche Anforderung einer global agierenden Plattform handelt, dass diese Rechteeinräumung uneingeschränkt sein kann im Hinblick auf die Nutzungsrechte, die Laufzeit und das Territorium. In Ermangelung einer entsprechenden Vereinbarung in individuellen Vereinbarungen gelten die Bestimmungen der §§ 88, 89 UrhG. |
| M.2 | Der DDV versichert, dass er gemäß seiner jeweiligen Satzung rechtlich befugt ist, diese GVR abzuschließen, dass er einen wesentlichen Teil der BERECHTIGTEN vertritt und repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt ist. |
| M.3 | Die Parteien bestätigen, dass die Bestimmungen dieser GVR aus ihrer Sicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (i) fair, sinnvoll und angemessen sind und soweit die Auskunftstandards nach Abschnitt J.1. nicht unterschritten werden, (ii) damit die Anforderungen der Art. 18, 19, 20 DSM-RL und §§ 32, 32a, 32d und 32e UrhG erfüllt werden (auch soweit etwaige Anpassungen nach Maßgabe der DSM-RL erfolgen), soweit sie sich auf NETFLIX beziehen. |
| M.4 | Soweit der Auskunftsstandard gem. Ziffer J.1 nicht unterschritten wird, gilt das Auskunftsrecht nach § 32d UrhG als erfüllt.<br><br>NETFLIX kann mit den BERECHTIGTEN in individuellen Vereinbarungen die von den Bestimmungen der §§ 32d, 32e, 90 Abs. 1 S. 2, 41 Abs. 1, 88 Abs. 2 S. 2 UrhG abweichen, unter anderem in Form eines Verzichts auf individuelle Auskunftsansprüche gegenüber NETFLIX, vorbehaltlich der unter Ziffer J.1 genannten Informationen, die Netflix dem DDV zur Verfügung stellen wird. |
| M.5 | Die Parteien halten des Weiteren übereinstimmend fest, dass durch die Vereinbarung einer Beteiligung und einer Abrechnungsverpflichtung nach den vorliegenden Regelungen die Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs der BERECHTIGTEN nicht mehr erfüllt sind, weil die BERECHTIGTEN hierdurch bereits Zugang zu den maßgeblichen Eckdaten der Auswertung erhalten, und weitergehende Auskunftsansprüche insoweit unverhältnismäßig wären (§ 32e Abs. 1 i.V.m. § 32d Abs. 2 Ziff. 2 UrhG bzw. nach Art. 20 DSM-RL (soweit im UrhG umgesetzt)).<br><br>Wenn sich ein BERECHTIGTER mit individuellen Auskunftsansprüchen an NETFLIX wendet, wird der DDV im Falle von Streitigkeiten an den in diesen GVR vereinbarten Regelungen festhalten und gegenüber dem Einzelnen, der die Ansprüche geltend macht, keine anderweitige Position einnehmen. |
| M.6 | Da derzeit kein tragfähiges Prozedere existiert, Doppelzahlungen von NETFLIX an eine ausländische kollektive Rechteverwaltungsorganisation (gleich aus welchem Rechtsgrund) für den Beitrag eines BERECHTIGTEN zu einer PRODUKTION außerhalb Deutschlands zu berücksichtigen, implementiert NETFLIX vorläufig ohne Präjudizwirkung kein solche Anrechnungs-Prozedere.<br><br>NETFLIX behält sich gleichwohl vor, in Abstimmung nach Treu und Glauben mit dem DDV ein solches Prozedere umzusetzen, wenn der Gesamtbetrag solcher Doppelzahlungen wesentlich oder wenn ein Anrechnungs-Prozedere administrativ durchführbar wird.<br><br>NETFLIX erklärt sich – ohne Präjudiz - damit einverstanden, dass ein bereits vor der Vereinbarung eines solchen mit dem DDV abgestimmten AnrechnungsProzedere an die BERECHTIGTEN ausgezahlter Betrag nicht zurückgefordert wird, es sei denn, dieser Betrag übersteigt insgesamt 10% der insgesamt ausgezahlten FOLGEVERGÜTUNG und ZWEITVERWERTUNGS-BETEILIGUNG einer PRODUKTION. |

| | |
|---|---|
| M.7 | Der DDV stellt NETFLIX von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen frei, die auf einem Verstoß des DDV gegen Ziffer M.2 durch den DDV beruhen, einschließlich aller angemessenen Kosten und Aufwendungen, die durch solche Ansprüche entstehen, und unterstützen NETFLIX uneingeschränkt bei der Verteidigung gegen solche Ansprüche. |
| M.8 | Die Parteien werden ein jährliches Diskussions-Forum für die BERECHTIGTEN zum Austausch mit NETFLIX etablieren. |
| M.9 | NETFLIX verpflichtet sich zur Unterstützung von Programmen zur Förderung junger Talente. |
| **N.** | **GEMEINSAME PRESSEERKLÄRUNG** |
| N.1 | Nach Unterschrift dieser Vereinbarung und zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt, werden die Parteien eine gemeinsame Presseerklärung herausgeben. Eine solche gemeinsame Presseerklärung wird bis zur Veröffentlichung als vertrauliche Informationen angesehen. |
| **O.** | **VERTRAULICHKEIT** |
| O.1 | Die Parteien werden alle mündlichen oder schriftlichen Informationen, die Geschäftsgeheimnisse von NETFLIX betreffen und zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Verhandlung dieser GVR ausgetauscht werden, vertraulich behandeln, und der DDV hat grundsätzlich und soweit folgend nicht anders bestimmt nicht das Recht, diese Informationen an Dritte weiterzugeben. Soweit der DDV seine Entscheidungsgremien über diese Informationen und Details des Zustandekommens informieren muss, ist ihm dies unter Beachtung dieser Vertraulichkeit gestattet. |
| O.2 | Die Parteien einigen sich auf spezifische Informationen, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den Verhandlungen über dieses GVR ausgetauscht wurden, mittels derer dem DDV ermöglicht wird, seine Mitglieder über den Stellenwert dieser GVR und die Beweggründe für deren Abschluss durch den DDV zu informieren. |
| O.3 | Alle Abrechnungsunterlagen, die dem DDV gemäß diesen GVR zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich.<br>Der DDV wird die Abrechnungen streng vertraulich behandeln und dafür sorgen, dass alle angemessenen Sicherheitsvorkehrungen für die sichere Aufbewahrung der Abrechnungen getroffen werden.<br>Die Sicherheitsvorkehrungen des DDV sollen gleich oder zuverlässiger sein als die Sicherheitsmaßnahmen und der Grad der Sorgfalt, die der DDV in Bezug auf seine eigenen vertraulichen Informationen anwendet. |
| O.4 | Der DDV verpflichtet sich, sicherzustellen, dass nur diejenigen Mitarbeiter Zugang zu den Abrechnungen erhalten, die für die Administration der GVR zuständig und an die Geheimhaltungspflicht gebunden sind. |
| O.5 | Der DDV ist berechtigt, vertrauliche Informationen in Bezug auf bestimmte Produktionen nur mit denjenigen BERECHTIGTEN, die an dieser Produktion beteiligt waren, zu erörtern und offenzulegen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des DDV gegenüber den BERECHTIGTEN |

| | |
|---|---|
| | erforderlich ist, und wird die jeweiligen BERECHTIGTEN ausdrücklich über den vertraulichen Charakter der offengelegten Informationen informieren und den jeweils BERECHTIGTEN die vertraulichen Informationen erst offenlegen, wenn zwischen diesen BERECHTIGTEN und Netflix eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung abgeschlossen und vom BERECHTIGTEN dem DDV vorgelegt wurde. Abweichende Verfahren können nach Bedarf gemeinsam beschlossen werden. |
| O.6 | Hinsichtlich aller Informationen, die Netflix direkt an einen BERECHTIGTEN weitergibt, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass eine solche Weitergabe von der Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung durch den BERECHTIGTEN in einer für Netflix akzeptablen Form abhängig gemacht werden kann. |
| O.7 | Wenn eine Partei im Rahmen einer behördlichen Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder eines anderen Rechtsstreits gesetzlich verpflichtet ist, Vertrauliche Informationen der GVR offenzulegen, hat diese Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um ihr Gelegenheit zu geben, die Erstellung oder Offenlegung dieser Informationen zu verhindern oder einzuschränken, sofern dies gesetzlich zulässig ist. |
| O.8 | Dieser Abschnitt behält auch nach Beendigung dieser GVR seine Geltung. |
| **P.** | **SCHLUSSBESTIMMUNGEN** |
| P.1 | Diese GVR unterliegen ausschließlich deutschem Recht. |

| | |
|---|---|
| P.2 | Die Parteien werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser GVR eine Clearingstelle einrichten. Die Clearingstelle hat vier Mitglieder. Zwei Mitglieder werden von DDV entsendet und zwei Mitglieder von NETFLIX. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der GVR zügig und einvernehmlich zu klären. Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der GVR. Sie trifft keine Beschlüsse, durch die die GVR geändert werden. |

| | |
|---|---|
| P.3 | Sollte eine Bestimmung dieser GVR von einem Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder innerhalb eines Schiedsverfahrens für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so werden die Parteien versuchen, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Parteien möglichst nahe kommt.<br><br>Die Ungültigkeit, Nicht-Durchsetzbarkeit oder Inkompatibilität einzelner Bestimmungen berührt nicht die anderen Bestimmungen dieser GVR, diese behalten in vollem Umfang ihre Geltung. |
| P.4 | Die Parteien verpflichten sich, im Fall einer sich aus diesen GVR oder im Zusammenhang mit dieser stehenden Streitigkeit vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ein gerichtliches Mediationsverfahren durchzuführen.<br><br>Ort der Mediation ist Berlin. Die Verfahrenssprache ist Englisch. |
| P.5 | Diese GVR sind in deutscher und englischer Sprache abgeschlossen. Die englische Fassung dieser GVR dient lediglich als informelle Übersetzung für interne Zwecke. Im Fall von Widersprüchen zwischen beiden Fassungen geht die deutsche Fassung vor. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ausschließlich die deutsche Version dieser GVR veröffentlicht werden wird, sobald die Parteien dies einvernehmlich entscheiden. |

**Annex 1 Berechnungsbeispiele für Verteilung von COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG/ Calculation Example Completer Additional Remuneration**

| | |
|---|---|
| | *Berechnungsbeispiel 1:*<br><br>Wenn eine (reine Realspiel-)PRODUKTION bis zum Ablauf des ersten Fünfjahreszeitraumes 5 Millionen COMPLETER erreicht hat, beträgt die COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG 24.625 € (50% anteilige Zahlung).<br><br>*Berechnungsbeispiel 2:*<br><br>Wenn eine (reine Realspiel-)PRODUKTION im zweiten Jahr nach dem STARTDATUM 10 Millionen COMPLETER erreicht hat und bis zum Ablauf des ersten Fünfjahreszeitraumes weitere 5 Millionen COMPLETER erreicht hat, beträgt die COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG 73.875 € (d. h. 49.250 € plus 24.625 € (50%) anteilige Zahlung).<br><br>*Berechnungsbeispiel 3:*<br><br>Wenn eine (reine Realspiel-)PRODUKTION im zweiten Jahr nach dem STARTDATUM 10 Millionen COMPLETER erreicht hat, bis zum Ablauf des ersten Fünfjahreszeitraumes weitere 5 Millionen COMPLETER erreicht hat und zusätzlich bis zum Ablauf des zweiten Fünfjahreszeitraumes weitere 5 Millionen COMPLETER erreicht hat beträgt die COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG 91.112,50 € (d. h. 49.250 € plus 24.625 € (50%) anteilige Zahlung plus 17.237,50 € (50% anteilige Zahlung von 34.475 €)). |

**Annex 2 Berechnungsbeispiele für Anrechnung/ Calculation Example Creditable Amount**

| | |
|---|---|
| | Berechnungsbeispiel 1:<br><br>Wenn die GRUNDVERGÜTUNG des BERECHTIGTEN nach seinem Vertrag mit dem DEUTSCHEN PRODUZENTEN 35.000 € betrug und der BERECHTIGTEN-ANTEIL der COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG für den dritten Fünfjahreszeitraum 5.000 € beträgt, wird der anrechenbare Betrag von 10% der 35.000 €-GRUNDVERGÜTUNG (= 3.500 €) mit dem BERECHTIGTEN-ANTEIL der COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG von 5.000 € verrechnet, so dass der verbleibende BERECHTIGTEN-ANTEIL der COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG von 1.500 € an den BERECHTIGTEN ausgezahlt wird. |
| | Berechnungsbeispiel 2:<br><br>Wenn die GRUNDVERGÜTUNG des BERECHTIGTEN nach seinem Vertrag mit dem DEUTSCHEN PRODUZENTEN 50.000 € und der BERECHTIGTEN-ANTEIL der COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG im dritten und vierten Fünfjahreszeitraum jeweils 4.000 € beträgt, wird<br><br>a) am Ende des dritten Fünfjahreszeitraums der anrechenbare Betrag von 10% der 50.000 €-GRUNDVERGÜTUNG (= 5.000 €) mit dem BERECHTIGTEN-ANTEIL der COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG dieses Zeitraums (4.000 €) verrechnet, so dass keine COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG an den BERECHTIGTEN ausgezahlt wird, und von dem anrechenbaren 10%-Betrag 1.000 € verbleiben (5.000 € - 4.000 € = 1.000 €), die<br><br>b) am Ende des vierten Fünfjahreszeitraum mit dem BERECHTIGTEN-ANTEIL der COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG dieses Zeitraums (4.000 €) verrechnet werden, so dass der verbleibende der BERECHTIGTEN-ANTEIL der COMPLETER-FOLGEVERGÜTUNG von 3.000 € an den BERECHTIGTEN ausgezahlt wird. |

Für **NETFLIX IO PRODUCTIONS LLC**

Darrin Thurber
Sr. Manager  Labor Relations

Ort, Datum:

Für **DEUTSCHER DREHBUCHVERBAND E.V.**

Christian Lex
(Geschäftsführender Vorstand)

Gerrit Hermans
(Geschäftsführender Vorstand)

Ort, Datum: digital unterzeichnet am 26.06.25